

Kommentare

Wolfgang Hecker

Relativierung des Folterverbots in der BRD?*

I.

In der anlässlich des Entführungsfalls Jakob von Metzler entstandenen Diskussion wurde von mehreren Seiten »Verständnis« für ein derartiges Vorgehen der Polizei signalisiert, teilweise sogar ausdrücklich die Zulassung von Folter¹ in entsprechenden Fällen gefordert. Der entscheidende Aspekt dieser Diskussion bestand in dem Tabubruch gegenüber der bisherigen Tradition einer absoluten Ächtung der Folter in der BRD. In mehreren Stellungnahmen stellte sich die Lage so dar, als sei nicht die Zulassung von Folter das eigentliche Problem, sondern die »Prinzipienreiterei« der herrschenden Meinung, die auf dem überkommenen absoluten Folterverbot beharrt. Der Verlauf der Debatte war geprägt durch einen problematischen Mix aus populistischen Bezugnahmen auf Umfragewerte (Verständnis für die Anwendung von Folter in entsprechenden Fällen durch die Mehrheit der Bevölkerung),² Vorurteilen gegenüber »Prinzipienreitern« und die Berufung auf die angeblich in derartigen Situationen »vom Recht allein gelassenen Polizeibeamten«. Die Debatte weist deutliche Bezüge zu der vor einigen Jahren erfolgten Diskussion zum Thema »Modell New York«³ auf.

* Erweiterte Fassung eines Beitrags in der Frankfurter Rundschau v. 27. 2. 2003.

1 Folter liegt dann vor, wenn der Wille einer Person mit bestimmten Mitteln gebrochen werden soll. Folter setzt nicht erst bei besonders schweren Mitteln ein (Podlech, AK-GG, 3. A., 2001, Art. 104 Rn. 42), setzt aber ein gewisses Mindestmaß an Schwere voraus. Der Begriff der Folter findet unmittelbar im bundesdeutschen Recht keine Verwendung. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Bei der Entscheidung, ob eine bestimmte Form der Misshandlung als Folter einzustufen ist, muss diese Unterscheidung beachtet werden. Die EMRK trifft diese Unterscheidung, um vorsätzliche Misshandlungen, die starke und grausame Leiden verursachen, als besonders schändlich zu brandmarken (zu Einzelfragen des Art. 3 EMRK vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, Handkommentar, 2003, Art. 3 Rn. 1 ff.). Neben der Schwere der Behandlung kommt bei der Folter der besondere Zweck dazu, durch die Zufügung von Schmerzen ein Geständnis zu erlangen, zu strafen oder einzuschüchtern. In dieser Weise legt auch der EGMR Art. 3 EMRK aus (EGMR, NJW 2001, 2001 [2005]), und nimmt dabei Bezug auf das Abkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v. 10. 12. 1948 (BGBL. 1990 II 246). Dieses Abkommen enthält in Art. 1 eine Legaldefinition der Folter: »Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck ‚Folter‘ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen, in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder mit ihnen verbunden sind.« Vgl. zu der Definition von Folter näher Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2001, Stichwort Folter, mit zahlreichen Nachweisen zu Geschichte, Praxis und Folgen der Folter. Auch die Zufügung von starken Schmerzen, die zu keinen dauerhaften Gesundheitsschäden führen, wie im Frankfurter Fall geplant, erfüllt den Tatbestand der Folter.

2 Gemäß einer Forsa-Umfrage antworteten auf die Frage, ob der Frankfurter Vize-Polizeipräsident bestraft werden sollte, 63 % der Befragten mit Nein, 32 % mit Ja, nur 5 % enthielten sich bei der Entscheidung (»weiß nicht«), Stern 10/2003.

3 Vgl. dazu Volkmann, Broken Windows, Zero Tolerance und das deutsche Ordnungsrecht, NVwZ 1999, 225 ff.; Hess, Die New Yorker Polizeistrategie der neunziger Jahre, KJ 1999, 32 ff.; Hecker, Modell New York, KJ 1997, 395 ff.

Entscheidend war auch damals der medienwirksame Versuch des Tabubruchs und der Auflösung herkömmlicher Grenzen des liberalen Rechtsstaats.⁴

In der aktuellen Debatte über die »Rettungsfolter«⁵ geht das Ausmaß des Tabubruchs allerdings deutlich weiter. Denn das Verbot der Folter gehört unbestritten zu dem Kernbestand des liberal-rechtsstaatlichen Modells in der BRD. Allerdings kommt dieser Tabubruch keineswegs überraschend. Überraschend war allenfalls, dass der Tabubruch durch den Entführungsfall Jakob von Metzler ausgelöst wurde. Dagegen war es nur eine Frage des Zeitpunkts, wann diese Diskussion, die u. a. in den USA schon länger läuft,⁶ auch die BRD einholen würde.⁷ Denn die neuere Entwicklung zum Thema Sicherheit und Freiheit drängt seit langem in Richtung einer Auflösung auch der letzten Tabus des liberalen Rechtsstaats.⁸ Nach der Einführung zahlreicher neuer Kompetenzen für Polizei und Verfassungsschutz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt organisierter Kriminalität und neuer terroristischer Bedrohungen, ist der Umgang mit verhafteten Personen, denen unterstellt wird, dass sie über Kenntnisse verfügen, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sein könnten, verstärkt ins Blickfeld der internationalen Diskussion gerückt.⁹ Anhand der immer gleichen Fallbeispiele (terroristische Bedrohung für eine ganze Stadt, Entführungsfälle) wird für die Aufnahme der »Rettungsfolter« in das anerkannte Spektrum polizeilicher Maßnahmen plädiert. Mehrere fragwürdige Äußerungen von Vertretern aus dem Bereich der Justiz und Politik hatten zunächst auch im Fall Jakob von Metzler zu einer äußerst bedenklichen Schieflage in der Debatte geführt.¹⁰ Mit der nicht anders zu erwartenden Entscheidung des LG Frankfurt vom 9. 4. 2003, nach der ein vollständiges Verwertungsverbot für sämtliche bisher erfolgten Geständnisse des Angeklagten Magnus G. wegen illegaler Verhörmethoden ausgesprochen wurde, hat

⁴ Zu diesem Aspekt der aktuellen Diskussion Innenminister Schily, DIE ZEIT, 13. 3. 2003, der in der früheren Debatte über das »Modell New York« selbst zu den Hauptakteuren der Verschiebung des Koordinatensystems gehörte; dazu auch Schaefer, Freibrief, NJW 2003, 947.

⁵ Vec, Schmerz gegen Wahrheit? Oder Not kennt kein Gebot, F. A. Z. 4. 3. 2003.

⁶ Amnesty international, Rechte in Gefahr, in: v. Arnim/Deile/Hutter/Kurtenbach/Tessmer, Menschenrechte 2003 – Schwerpunkt Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, 2003, 81, 82 f.; Ein »Lösungsmodell« der USA besteht derzeit in der Auslagerung der Vernehmung von gefangenengenommenen Angehörigen des Terrorismus verdächtiger Gruppen in einen rechtsfreien Raum, zum Beispiel auf den kubanischen Stützpunkt Guantanamo, um flexiblere Handlungsspielräume für die Art und Weise der Durchführung von Vernehmungen herzustellen.

⁷ In Anlehnung an den Begriff vom finalen Rettungsschuss entwickelter Begriff von Vec (Fn. 5).

⁸ Vgl. grundsätzlich zum Paradigmenwechsel von der Freiheit zur Sicherheit Denninger, Menschenrechte und Grundgesetz, 1994, S. 13 ff.; ders., Der Präventionsstaat, KJ 1998, 1 ff., und ders., Freiheit durch Sicherheit, KJ 2002, 467 ff.; Kutscha, Auf dem Weg zu einem Polizeistaat neuen Typs, Blätter für deutsche und internationale Politik 2/2001, 214 ff.; Callies, Sicherheit im freiheitlichen Rechtsstaat, ZRP 2002, 1 ff.; Köttler, Das Sicherheitsrecht der Zivilgesellschaft, KJ 2003, 64 ff.; Oeter, Welche Grenzen legt der internationale Menschenrechtsschutz der Terrorismusbekämpfung auf, in: v. Arnim u. a. (Fn. 6), 40 ff.

⁹ Die Verweigerung der Preisgabe von Informationen seitens verdächtiger Personen im Umfeld terroristischer Bedrohungen wird als spezielle »Waffe« der neuen Täterkreise interpretiert und dem herkömmlichen Waffengebrauch gleichgestellt. Sind auf diese Weise Aussageverweigerung und Waffengebrauch erst einmal auf die gleiche Stufe gestellt, ist es nur noch ein kleiner Schritt hin zu der Frage, warum nicht auch die Aussageerpressung mittels Folter zugelassen wird. Vgl. allgemein zu dieser Entwicklung Lochbihler, Generalsekretärin der deutschen Sektion von amnesty international, Die Menschenrechte sind in der Defensive wie schon lange nicht mehr, Dokumentation Frankfurter Rundschau v. 21. 2. 2003 über die negativen Folgen des Anti-Terror-Kampfs und den »erweiterten Sicherheitsbegriff«. Diese Frage bildet auch den Themenhauptpunkt der Beiträge im Jahrbuch Menschenrechte 2003 (Fn. 6).

¹⁰ Besonders problematisch die zunächst völlig undifferenzierten Äußerungen des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Mackenroth, der erst später klarstellte, dass es für die Anwendung von Folter in der BRD keine Rechtsgrundlage gibt, Frankfurter Rundschau vom 22. 2. 2003. »Menschlich verständlich« war das Vorgehen auch für den hessischen Ministerpräsidenten Koch. Die Forderung nach Zulassung der »Rettungsfolter« wird ausdrücklich vom Bund Deutscher Kriminalbeamten seit längerem erhoben (vgl. u. a. Darmstädter Echo v. 22. 2. 2003 und die Stellungnahme des Vorsitzenden Bernsee in der Phoenix-Diskussion v. 12. 3. 2003); demgegenüber eindeutige Ablehnung der Anwendung von Folter durch den hessischen GdP-Vorsitzenden Jörg Stein, Frankfurter Rundschau v. 10. 3. 2003.

das LG Frankfurt demgegenüber unzweideutig klargestellt, dass in der BRD ein absolutes Folterverbot besteht.

II.

Bereits die einfachgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung und des Rechts der Gefahrenabwehr verbieten eine Aussage- bzw. Erklärungserpressung. Gemäß § 136 a I 1 StPO darf im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren die Freiheit der Willensbeeinträchtigung und der Willensentschließung des Beschuldigten nicht durch Misshandlung, Ermüdung, einen körperlichen Eingriff, die Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose beeinträchtigt werden. Zwang darf gemäß § 136 a I 2 StPO nur angewandt werden, soweit die Strafprozessordnung dies zulässt, was für den Fall der Aussageerpressung nicht der Fall ist. Nach § 136 a I 3 StPO ist auch die Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme verboten.

Nach dem hessischen Gesetz über Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist gemäß § 52 II unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass bei zulässigen polizeilichen Befragungen zwecks Gefahrenabwehr kein körperlicher Zwang (§ 52 HSOG) angewendet oder angedroht werden darf. § 12 HSOG, der die Möglichkeit der Befragung von Personen vorsieht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung in einer bestimmten Angelegenheit der Gefahrenabwehr machen kann, sieht dieselben restriktiven Regelungen vor wie die Strafprozessordnung für Vernehmungen. Gemäß § 12 IV HSOG gilt für polizeiliche Befragungen § 136 a StPO entsprechend. Danach dürfen nach § 136 a StPO verbotene Methoden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auch nicht bei polizeilichen Befragungen im Rahmen der Gefahrenabwehr angewandt werden.¹¹

Die Auffassung des Frankfurter Vizepolizeipräsidenten Daschner,¹² dass eine Aussageerpressung mit Gewalt nur bei Vernehmungen zwecks Strafverfolgung absolut verboten sei, dagegen im Recht der Gefahrenabwehr stets eine Abwägung zwischen der staatlichen Pflicht zum Lebensschutz und den Rechten des Festgenommenen erfolgen müsse, und im Ausnahmefall auch eine Gewaltanwendung zur Herbeiführung einer Erklärung zwecks Rettung eines Menschenlebens in Betracht komme, findet im geltenden Recht keinerlei Grundlage.

III.

Die Anwendung von Gewalt zur Aussageerpressung ist in der Bundesrepublik insbesondere auch verfassungsrechtlich absolut verboten.¹³ Gemäß Art. 104 I GG, der das allgemeine Gebot des Schutzes der Menschenwürde gemäß Art. 1 I GG für festgenommene Personen konkretisiert, dürfen festgehaltene Personen weder seelisch

¹¹ Rachor, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. A. 2001, Kap. F, Rn. 296 ff.; diese nach dem hessischen Polizeigesetz bestehende Rechtslage entspricht überwiegend der Rechtslage nach den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer; im konkreten Fall der Entführung von Jakob von Metzler ging es bei der Androhung der Anwendung von Gewalt zur Erzwingung der Preisgabe des Aufenthaltsortes von Jakob von Metzler um den Versuch der Rettung des Lebens des Opfers. Die Preisgabe des Aufenthaltsortes des Opfers hätte keine weitere Strafverfolgung ausgelöst, da die Straftat bereits begangen worden war. Unter diesem Gesichtspunkt wäre für die Frage, ob eine Ermächtigungsgrundlage für das polizeiliche Vorgehen bestand, nicht auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, sondern auf das hessische Polizeigesetz abzustellen.

¹² Im Gespräch mit der Frankfurter Rundschau, F. R. v. 22. 2. 2003; ders., Focus-Gespräch, Focus 9/2003.

¹³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 6. A. 2000, Art. 2, Rn. 77 m. w. N.; Höfling, in: Sachs (Hrsg.), GG, 2. A. 1999, Art. 1, Rn. 20; Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 1, 1996, Art. 1 Rn. 80; weitere Nachweise bei Lisken (Fn. 11), Kapitel K, Rn. 1.

noch körperlich misshandelt werden. In Art. 104 I 2 GG ist für im Polizeigewahrsam festgehaltene Personen unzweideutig geregelt, dass jegliche Zufügung von Schmerzen während der Zeit der Festnahme, d. h. insbesondere auch bei Vernehmungen oder Befragungen, verboten ist. Das Verbot des Art. 104 I 2 GG ist mit der ganz herrschenden Meinung zum Kernbestandteil des Art. 1 I GG zu zählen, der jeglicher Relativierung im Wege der Auslegung oder einfachen Gesetzgebung entzogen ist.¹⁴ Nur ganz vereinzelte Stimmen stellen bislang diese Rechtslage in Frage. Lediglich Brugger plädiert bereits seit längerer Zeit intensiv für eine Relativierung des Folterverbots.¹⁵ Bruggers Plädoyer für eine Relativierung des Folterverbots beruht letztlich auf der These, dass das Grundgesetz bei Kollisionslagen zwischen der Würde eines Gefahrenverursachers (Art. 1 I GG) und dem menschlichen Leben gefährdeter Personen (Art. 2 II 1 GG) entgegen der herrschenden Meinung durchaus Raum für einen gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht der Menschenwürde lässt. Die ebenfalls Art. 1 I GG zu entnehmende staatliche Schutzpflicht für das Leben der Bürger könnte – unter strenger Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – eine Relativierung des Folterverbots begründen. Mit dieser Relativierung des Folterverbots falle der Rechtsstaat keineswegs in überwundene Zeiten zurück, da es um streng begrenzte Sonderfälle gehe. Brugger hat bereits konkrete Vorschläge für eine gesetzliche Regelung zur begrenzten Zulassung der »Rettungsfolter« entwickelt. Danach soll die »Rettungsfolter« zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: »(1) eine klare, (2) unmittelbare (3) erhebliche Gefahr für das (4) Leben oder die körperliche Integrität einer Person durch (5) einen identifizierten Aggressor, der (6) gleichzeitig die einzige Person ist, die zur Gefahrenbeseitigung in der Lage und (7) dazu verpflichtet ist. (8) Die Anwendung körperlicher Gewalt ist das einzige erfolgversprechende Mittel«.¹⁶

Die bestehende Rechtsordnung in der Bundesrepublik lässt verfassungsrechtlich eine Relativierung des Folterverbots auch zu einem »guten Zweck« in einem streng kontrollierten staatlichen Verfahren nicht zu. Zwar ist auch bei der Gewährleistung der Menschenwürde in Teilbereichen eine interpretative Fortentwicklung möglich. Dies gilt aber nicht für das aus Art. 1 I GG abzuleitende absolute Folterverbot.¹⁷ Es besteht auch keineswegs eine neue Lage, angesichts derer der Anwendungsbereich des Art. 1 und Art. 104 I GG neu überdacht werden müsste. Vielmehr war bei der Verständigung auf ein absolutes Folterverbot im Sinne der herrschenden Meinung immer gegenwärtig, dass qualitativ unterschiedliche Motive und Anwendungsformen der Folter existieren. Mit der Annahme eines absoluten Folterverbots sollte gerade auch eine solche Anwendung von Folter ausgeschlossen werden, der sogenannte »gute Motive« des Staats im Sinne von Brugger zu Grunde liegen. Somit kann über eine aus Art. 2 II i. V. mit Art. 1 I GG hergeleitete Schutzpflicht des Staates im Wege der Güterabwägung kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf staatliche »Rettungsfolter« abgeleitet werden.¹⁸ Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates besteht

¹⁴ Podlech (Fn. 1), Art. 1 Rn. 44 und Art. 104 Rn. 40; entsprechend stellt sich die Lage zu § 3 EMRK dar, Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 3 Rn. 1.

¹⁵ Vom unbedingten Verbot der Folter zum Recht auf Folter?, JZ 2000, 165 ff.; ders., Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, Der Staat 35 (1996), 67 ff.; ders., Das andere Auge – Folter als zweitschlechteste Lösung, F. A. Z. v. 10. 3. 2003.

¹⁶ Brugger, JZ 2000, 167 und F. A. Z. v. 10. 3. 2003; auch C. Starck sieht gewisse verfassungsrechtliche Spielräume für eine Relativierung des Folterverbots: »Präventiv-polizeiliche Folter verstößt dann nicht gegen die Würdegarantie (des Art. 1 I GG), wenn es im konkreten Fall kein anderes zumutbares Mittel gibt, das Leben von bedrohten Personen zu retten.«

¹⁷ Podlech (Fn. 1), Art. 1 Rn. 73.

¹⁸ Dies ist das Kernargument von Brugger, vgl. Nachweise o. Fn. 15; Vgl. allgemein zur Debatte über entsprechende Schutzpflichten des Staates und deren Grenzen v. Münch, in: v. Münch/Kunig, GG, Vorb Art. 1 Rn. 22; Kunig, ebd., Art. 2, Rn. 51 ff.; Lisken, NVwZ 1998, 22, 23 f.; im Zusammenhang mit dem

vielmehr umgekehrt darin, dafür Sorge zu tragen, dass der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland unterstehende Personen weder durch staatliche Bedienstete noch durch Privatpersonen¹⁹ Maßnahmen der Folter unterzogen werden.

IV.

Auf Grund der eindeutigen verfassungsrechtlichen Lage ist jeder Versuch der gesetzlichen Einführung der »Rettungsfolter« zum Scheitern verurteilt.²⁰ Würde ein Bundesland eine derartige Regelung tatsächlich einführen, würde sie zwingend von einem Landesverfassungsgericht oder dem Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt werden. Die rechtspolitische Brisanz einer entsprechenden Regelung ist im Übrigen so groß, dass eine Gesetzesinitiative in diese Richtung ernsthaft nicht zu erwarten ist.²¹ Relevant ist für die nähere Zukunft allein die Frage, inwieweit über die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe eine schleichende Aufweichung des Folterverbots in der Bundesrepublik erfolgen kann. Einer Interpretation der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe als einer Quasi-Ermächtigungsgrundlage für eine »Rettungsfolter« steht neben einfachgesetzlichen Einwänden insbesondere Verfassungsrecht entgegen. Denn auch die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe sind nur im Rahmen des Grundgesetzes gewährleistet.²² Da dem Grundgesetz ein absolutes Folterverbot zu entnehmen ist, darf dieses Folterverbot auch nicht über die Berufung auf strafrechtliche Rechtfertigungsgründe durchbrochen werden.

Hier stellt sich die Rechtslage im Vergleich der »Rettungsfolter« mit dem finalen Rettungsschuss, auf den in der Diskussion häufig Bezug genommen wird, unterschiedlich dar. Nach herrschender Meinung ist der finale Rettungsschuss in begründeten Einzelfällen verfassungsrechtlich zulässig.²³ Ein finaler Rettungsschuss kann, gestützt auf eine ausdrückliche landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage, ergehen.²⁴

finalen Rettungsschuss wird ein derartiger Schutzanspruch im Sinne des Gebots der gesetzlichen Gewährleistung eines finalen Rettungsschusses in weitem Umfang bejaht, vgl. Kunig, ebd., Art. 2, Rn. 85; Rachor (Fn. 11), Kapitel F, Rn. 866 ff.; Hornmann, HSOG, Kommentar 1997/2001, § 60, Rn. 19.

¹⁹ Die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde trifft in erster Linie die Träger hoheitlicher Gewalt. Auf Grund der Drittirkung der Gewährleistung der Menschenwürde ist es aber auch Bürgern absolut untersagt, eine Person der »Rettungsfolter« zu unterziehen, vgl. allgemein dazu BVerfGE 24, 119/144. Auszugehen ist von einer unmittelbaren Drittirkung, wie sie sonst nur bei Art. 9 III GG besteht, Kunig, in: v. Münch/Kunig: GG, 5. A. 2000, Art. 1 Rn. 27; auch nach Art. 3 EMRK trifft den Staat nicht nur eine negative Unterlassungspflicht, sondern eine Verpflichtung zu positiven Schutzmaßnahmen, die auch beinhaltet, dass Folter oder eine andere nach Art. 3 EMRK unzulässige Behandlung von Personen durch Private verhindert wird (EGMR v. 10. 5. 2001, Slg. 2001-V Nr. 73-Z); Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 3 Rn. 2. Deshalb geht die in der öffentlichen Diskussion zum Fall Jakob von Metzler mehrfach gestellte Frage, warum Bürger, gestützt auf strafrechtliche Rechtfertigungsgründe, eine Person der »Rettungsfolter« unterziehen dürften, Polizeibeamte dagegen nicht (so auch Brugger, F.A.Z. v. 10. 3. 2003), von falschen Voraussetzungen aus.

²⁰ Zuständig für eine derartige Neuregelung wären die Landesgesetzgeber, da sie die Kompetenz für das Recht der Gefahrenabwehr besitzen. Der Bund besitzt dagegen für diese Frage keine Zuständigkeit, da er, gestützt auf Art. 74 I Nr. 4 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren), im Rahmen der StPO nur strafprozessuale Fragen regeln kann. Bei der »Rettungsfolter« geht es aber nicht um eine Vernehmung zwecks Aufklärung einer Straftat, sondern um eine Erzwingung einer Aussage zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Seitens des Bundesjustizministeriums war zum Fall Jakob von Metzler die zu Missverständnissen verleitende Stellungnahme ergangen, die Bundesregierung denke nicht daran, an dem Folterverbot zu rütteln, Darmstädter Echo 22. 2. 2003.

²¹ Allerdings wird eine entsprechende Regelung seit längerem von vielen Kriminalbeamten bis zur Bandenspitze ausdrücklich gefordert (vgl. Fn. 10). Der Frankfurter Vize-Polizeipräsident Daschner hat sein Plädoyer für eine allgemeine Einführung der »Rettungsfolter« auch auf diese Forderungen gestützt, vgl. Focus 9/2003, 54.

²² Vgl. allgemein zur Bedeutung der Grundrechte im Strafrecht den Beitrag von Kudlich, Grundrechtsorientierte Auslegung im Strafrecht, JZ 2003, 127 ff.; auch die Einwirkung der völkerrechtlichen Verbotsregelungen (Fn. 1) ist hier relevant.

²³ Dazu Kunig (Fn. 18), Art. 2 Rn. 85 f.f.; Hornmann (Fn. 18), § 60 Rn. 19 geht vom Gebot der gesetzlichen Zulassung aus.

²⁴ Eine derartige Ermächtigungsgrundlage in Anlehnung an § 41 II 2 des Musterentwurfs eines Polizei-

Auch unter Bezugnahme auf strafrechtliche Rechtfertigungsgründe ohne spezialgesetzliche Verankerung im Polizeirecht wird die Anwendung des finalen Rettungsschusses überwiegend für zumindest grundsätzlich zulässig erachtet. Dagegen ist die »Rettungsfolter« auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben weder gestützt auf eine spezialgesetzliche Regelung im Polizeirecht der Länder noch gestützt auf strafrechtliche Rechtfertigungsgründe zulässig.²⁵

V.

Auf Grund der klaren verfassungsrechtlichen Lage kommt weiteren rechtlichen Einwänden gegen die »Rettungsfolter« nur untergeordnete Bedeutung zu. Allgemein umstritten ist weiterhin, ob sich Amtsträger überhaupt auf strafrechtliche Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Nothilfe) berufen können. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass sich auch Amtsträger auf die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe berufen können.²⁶ Zwar besteht der Hauptzweck der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe darin, dass Bürger in begründeten Einzelfällen tätig werden können, wenn staatliche Hilfe zu spät kommt. Nach Entstehungsgeschichte und heutiger Funktion stehen die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe aber nach der herrschenden Meinung grundsätzlich auch Amtsträgern zur Verfügung. Sie ersetzen allerdings nicht die fehlende öffentlich-rechtliche Befugnisnorm (= das Handeln bleibt rechtswidrig), sondern entfalten nur Wirksamkeit im Hinblick auf die Strafbarkeit des Handelns.²⁷

gesetzes des Bundes und der Länder besteht nur in einigen Bundesländern (u. a. § 54 II PolG BW, Art. 6 II 2 Bay PAG; 64 II 2 Thür PAG). In Hessen fehlt eine derartige Ermächtigungsgrundlage in § 60 HSOG, vgl. Hornmann (Fn. 18), § 60 Rn. 10 ff.; Pausch, Polizei- und Ordnungsrecht in Hessen, 3. A. 2002, S. 271. ²⁵ Die Frage der rechtsethischen Grundlagen dieser Unterscheidung wird die zukünftige Diskussion noch weiter beschäftigen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen staatlichen Maßnahmen, die einen Täter daran hindern, etwas zu tun (wie beim finalen Rettungsschuss), und dem umgekehrten Fall, ihn dazu zu bringen, etwas zu tun (Aussageerpressung); vgl. dazu auch Bundesverfassungsrichter Hassemer: »Der entscheidende Unterschied ist: Solche Handlungen greifen zwar auf das Leben zu, zerstören aber nicht die Würde des Menschen. Die Folter ist ein Angriff auf die Personalität, und das ist etwas noch Fundamentaleres als das Leben. Der Gefolterte ist nicht mehr als Person da, sondern nur noch als Bündel von Schmerzen«, Spiegel-Online 27.3. 2003. Daneben bestehen weitere Unterschiede hinsichtlich der Nähe der Gefahr, dem Umfang der Möglichkeit staatlichen Wissens/Nichtwissens.

²⁶ Fischer, in: Tröndle/Fischer, StGB, 50. A., 2001, § 34, Rn. 23 f.; Lenckner/Perron, in: Schönke-Schröder, StGB, 26. A., 2001, § 32 Rn. 42 a ff. und § 34, Rn. 7 ff.; im Detail bestehen allerdings zahlreiche umstrittene Fragen; vgl. grundsätzlich zu den ideengeschichtlichen Grundlagen der Notwehrrechte den Beitrag von Pawlik, Die Notwehr nach Kant und Hegel, ZStW 2002, 259 ff.; der hier wurzelnde Streit zwischen der individualistischen Theorie (Notwehrrechte dienen dem Schutz der angegriffenen Rechtsgüter) und der überindividualistischen Theorie (Notwehrrechte dienen der Bewährung der Rechtsordnung als solcher), den die h. M. heute im Sinne einer beide Aspekte betonenden dualistischen Lehre aufzulösen versucht, schlägt sich auch in den Argumentationsmustern im Fall Jakob von Metzler nieder. Neben der Betonung des Lebensschutzes gefährdeter Individuen geht es vor allem auch Brugger um die Verteidigung einer allgemeinen Werteordnung und der »Gerechtigkeit«, wobei sich für Brugger das Problem stellt, dass die positive Rechtsordnung deutliche Hürden gegenüber der Rettungsfolter errichtet, vgl. dazu Brugger, JZ 2000, 172.

²⁷ Gussy, Polizeirecht, 5. A. 2003, Rn. 176 f.; Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. A. 2001, Rn. 414; Hornmann (Fn. 18), § 60, Rn. 16; eingehend dazu Rogall, Das Notwehrrecht des Polizeibeamten, JuS 1992, 551, 556 ff. und die neuere Untersuchung von Witzstrock, Der polizeiliche Todesschuss, 2001, 73 ff., 119 ff.; Roos, Notwehr und Nothilfe: Eingriffsermächtigung oder Rechtfertigung?, Die Polizei 2002, 348 ff.; BVerfGE 40, 237 zur Bedeutung der Notwehrrechte; Vertreter der These von der notwendigen Einheit der Rechtsordnung lehnen die daraus folgende unterschiedliche, jeweils bereichsspezifische Beurteilung der Rechtslage ab, vgl. als Vertreter der – abzulehnenden – Einheitsthese Lenckner/Perron (Fn. 26), § 34, Rn. 42 b. Auch die Polizeigesetze gehen überwiegend ausdrücklich davon aus, dass sich nicht nur Bürger, sondern auch Amtsträger auf die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe berufen können, vgl. § 54 II HSOG: »Die zivil- und strafrechtlichen Wirkungen über Notwehr und Notstand bleiben unberührt«. Damit wird klar gestellt, dass die Vorschriften über Notwehr und Notstand zwar keine öffentlich-rechtlichen Befugnisnormen ersetzen, Handlungen eines Polizeibeamten aber im strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Sinne rechtmäßig sein können, wenn sie von den entsprechenden Normen gedeckt sind, Hornmann (Fn. 18), § 54, Rn. 5 ff. mit dem wichtigen Hinweis, dass bei Polizeibeamten als

Auch wenn von der grundsätzlichen Zulässigkeit der begrenzten »Rettungsfolter« ausgegangen würde, müsste diese Anwendung unter strenger Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Angesichts des Niveaus der heutigen professionellen Standards polizeilicher Vernehmungs- und Befragungstechniken ist die Anwendung von Folter ein Rückgriff auf Techniken des Mittelalters. Hier geht es nicht um einen Austausch von mittelalterlichen Foltermethoden gegen moderne Formen der Folter,²⁸ sondern um mit dem Grundgesetz verträgliche, professionelle Vernehmungs- und Befragungstechniken. Der Rückgriff auf die Androhung von Folter im Fall Jakob von Metzler wirft deshalb nach Auffassung von Polizeipraktikern und Polizeiwissenschaftlern die Frage auf, ob hier die im demokratischen Rechtsstaat zulässigen professionellen Methoden einer psychologischen Gesprächsführung in ausreichendem Ausmaße ausgeschöpft wurden.²⁹ Es bestehen deutliche Anhaltspunkte dafür, dass Befürworter der »Rettungsfolter« sich mehr auf einer rechts-politisch populistischen Ebene mit eher schlichten Argumentationsmustern bewegen (»Vom Recht allein gelassene Polizeibeamte«), und sich der Fachdebatte über professionelle Qualitätsstandards bei Befragungs- und Vernehmungstechniken in einer demokratischen Gesellschaft entziehen.³⁰

Die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe können somit nicht als Quasi-Ermächtigung für eine allgemeine polizeiliche »Rettungsfolter« zur Anwendung kommen,³¹ wie dies häufig unterstellt wird. Ein Beamter, der in einer Ausnahmesituation zur Androhung oder Anwendung von Folter greift, trifft eine individuelle Entscheidung, die er strafrechtlich persönlich verantworten muss (bei der Anwendung von Folter u. a. §§ 223 ff. StGB, bei Androhung oder Anwendung zwecks Aussageerpressung

professionellen Nothelfern besondere Anforderungen bei der Berufung auf Notwehrrechte zu stellen sind. Greifen die Rechtfertigungsgründe, entfällt die Strafbarkeit derartiger Handlungen und die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Dagegen bleibt die disziplinarrechtliche Relevanz einer falschen Diensthandlung grundsätzlich bestehen, auch wenn sie unter Berufung auf Notwehrrechte erfolgt ist, vgl. dazu Hornmann (Fn. 18), § 54, Rn. 7; Witzstrock (Fn. 27), S. 140 ff.; die einschlägigen Bestimmungen der Landespolizeigesetze enthalten allerdings keine originäre Regelung der Anwendbarkeit von Rechtfertigungsgründen auf Handlungen von Polizeibeamten. Denn die entsprechenden zivil- und strafrechtlichen Regelungen beruhen auf dem Landesrecht vorgehenden Bundesrecht. Der Landesgesetzgeber besitzt insoweit keine Kompetenz zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Notwehr und Nothilfe.

²⁸ Vgl. zur teilweise durchaus schwierigen Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Befragungs- und Vernehmungstechniken Beulke, Strafprozessrecht, 3. A., 1998, Rn. 130 ff.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. A. 2001, § 136 a, Rn. 6 ff.; Darstellung von Problemfällen u. a. bei Feest, Grundrechtsverstöße in Gefängnissen, in: Müller-Heidelberg/Finckh/Narr/Pelzer (Hrsg.), Grundrechtereport 1998, 1998, 273 ff. und Kaiser, Folter und Mißhandlungen in Europa, in: Köhne (Hrsg.), Die Zukunft der Menschenrechte, 1998, S. 147 ff. zur Frage von Misshandlungen durch Polizeibeamte in Europa.

²⁹ Vgl. dazu den Bericht im Stern 10/2003 »Wie in der Bananenrepublik«. Hier wird in Frage gestellt, dass diese professionellen Standards im Fall Jakob von Metzler hinreichend beachtet wurden; vgl. dazu auch Hamm, Schluss der Debatte über Ausnahmen vom Folterverbot, NJW 2003, 946. Der unkritische Verweis des Frankfurter Vize-Polizeipräsidenten Daschner auf bekannte Methoden der Zufügung von starken Schmerzen durch versierte Polizeibeamte (Frankfurter Rundschau v. 22. 2. 2003) wirft auch allgemein Fragen zur Kontrolle der polizeilichen Praxis und Ausbildung auf.

³⁰ Auch die vertiefte Argumentation von Brugger mit rechtsphilosophischer und rechtsethischer Begründung mündet letztlich in sehr vereinfachte Argumentationsmuster mit unverkennbaren Bezügen zu populistischen Denkmustern ein (»Die absoluten Folterverbote ... aufrechthalten, untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung«, JZ 2000, 172). Daneben bestehen spezielle fachwissenschaftliche Einwände gegen die prozessuale Ungeeignetheit und Ergebnisqualität der Anwendung von Folter, auf die hier nur ergänzend hinzzuweisen ist. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Folter auch in Staaten kritisch reflektiert, in denen sie praktiziert und teilweise für zulässig erachtet wird bzw. wurde (wie Israel, vgl. dazu Nachweise Fn. 27); vgl. zur geschichtlichen Entwicklung der Folter in diesem Zusammenhang Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. A. 1998, § 69 und § 2, Rn. 2 ff.

³¹ Zur Frage, dass die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe generell keine öffentlich-rechtlichen Befreiungsnormen darstellen, vgl. Nachweise Fn. 27; der Israeli Supreme Court hatte die Anwendung von Folter durch Staatsbedienstete in einer Entscheidung im Jahre 1996 zunächst, gestützt auf das israelische Notwehrrecht, zugelassen, er verlangt nun seit einer neueren Entscheidung von 1999 unter dem Gesichtspunkt des Gesetzes- und Parlamentsvorbehalts für wesentliche Fragen eine spezielle gesetzliche Regelung für die Anwendung von Folter, vgl. Nachweise bei Brugger, JZ 2000, 165 ff., Fn. 2 und 15.

§ 343 StGB). Wie in jedem Strafverfahren ist der Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Umstände und der individuellen Schuld zu prüfen.³² Mit der Zulassung eines Unterlaufens des absoluten Folterverbots über die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe würde der Staat aber gegen die ihm obliegende Schutzpflicht zur Wahrung des absoluten Folterverbots verstossen. Aus dieser Schutzpflicht folgt, dass wirksame strafrechtliche Regelungen und ein effizientes Verfahren vorgehalten werden müssen, um Verstößen gegen das Folterverbot zu begegnen.³³

VI.

Auf Grund der bereits eindeutigen Rechtslage nach bundesdeutschem Recht kommt den internationalen Regelungen zum Folterverbot (Art. 3 EMRK, Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)³⁴ nur eine ergänzende Bedeutung zu. Diese Regelungen und der ständig weiterlaufende Prozess einer internationalen Ächtung der Folter unterstreichen allerdings die Geltung und Notwendigkeit eines absoluten Folterverbots.³⁵ Vorstöße zur Zulassung der Folter zu »guten Zwecken« würden nicht nur gegen die einschlägigen Bestimmungen verstossen, sondern auf internationaler Ebene auch alle Anstrengungen in Richtung einer weltweiten Ächtung der Folter zunichte machen.³⁶

Die Diskussion über die Preisgabe des absoluten Folterverbots öffnet den Weg auch für die letzten Tabuthemen in der Bundesrepublik wie die Todesstrafe.³⁷ Bereits von der Diskussion über die Relativierung des Folterverbots in der Bundesrepublik Deutschland geht eine fragwürdige Wirkung für die Auseinandersetzung um die weltweite Durchsetzung des Folterverbots aus. Die Diskussion gibt Anlass, die Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats verstärkt in das Blickfeld zu rücken. Wenn sogar Amtsträger in der Bundesrepublik Zweifel im Hinblick auf die Berechtigung des absoluten Folterverbots in der Bundesrepublik äußern, besteht Anlass für

³² Schaefer, Freibrief, NJW 2003, 947.

³³ Diese Verpflichtung folgt insbesondere auch aus Art. 3 EMRK. So wie der Staat in anderen Fallkonstellationen eine entsprechende Schutzpflicht für das Leben hat (EGMR, NJW 2001, 3085 – Fall Streletz/Kessler und Krenz), trifft ihn hier die Schutzpflicht für das absolute Folterverbot.

³⁴ Konkretisierungen dazu in dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe v. 26. 11. 1987 (BGBl. 1989 II 946) und den dazu ergangenen Protokollen sowie dem internationalen Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v. 10. 12. 1984 (BGBl. 1990 II 246). Die sich hierstellenden speziellen Rechtsfragen sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

³⁵ Zum absoluten Folterverbot nach Art. 3 EMRK vgl. Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 3 Rn. 1; Art. 3 EMRK verbietet direkt nur die Anwendung der Folter, die Drohung mit der Anwendung von Folter wie im Frankfurter Fall wird vom Folterverbot nicht erfasst, hier kommt aber der gemäß Art. 3 EMRK ebenfalls verbotene Tatbestand einer erniedrigenden Behandlung in Betracht, der dann greift, wenn Gefühle der Angst, des Schmerzes und der Unterdrückung erweckt werden, die geeignet sind, zu demütigen und den körperlichen oder moralischen Widerstand einer Person zu brechen, Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 3, Rn. 8.

³⁶ Kaiser (Fn. 28), 141 ff.; zur Aktualität von Folter in Europa auch der EGMR, NJW 2001, 56 und NJW 2001, 2001; amnesty international, Rechte in Gefahr (Fn. 6), 81 f., 83; auch Brugger sieht dieses Problem, ist allerdings der Auffassung, dass »eine klar umgrenzte Ausnahme vom Folterverbot keine erhebliche Schwächung des Völkerrechts herbeiführt. Unrechtsstaaten haben in der Regel so starke Motive für Repression, daß die Hemmschwelle für die Anwendung von Folter kaum von ihrer Reputation in der Welt abhängt« (F. A. Z. 10. 3. 2003). Hier wird die symbolische Wirkung, die von der Preisgabe des absoluten Folterverbots in demokratischen Gesellschaften ausgehen würde, deutlich unterschätzt, und die Frage der Anwendung der Folter unzutreffend auf »Unrechtsstaaten« verkürzt. Auch amnesty international wendet sich anlässlich des Falls Jakob von Metzler nachdrücklich gegen eine Aufweichung des Folterverbots in Fällen, die nicht dem einfachen Bild des Gefolterten als bloßem Opfer und dem Folterer als Täter entsprechen, allerdings hat der Frankfurter Fall auch in Teilen der Mitgliedschaft von amnesty international zu Irritationen geführt, vgl. dazu den Kommentar von Haars im ai-Journal 4/2003, 3.

³⁷ Auf diesen Zusammenhang hat auch Bundesinnenminister Schily hingewiesen: »Wenn man das Folterverbot aufweicht, wenn man es der Abwägung zugänglich macht, gibt es kein Halten mehr... Derartige Diskussionen führen nur weiter in die Irre und provozieren andere Debatten. Am Ende landen wir bei der Todesstrafe«, DIE ZEIT v. 13. 3. 2003; in diesem Sinne auch Schaefer, NJW 2003, 947.

eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats der Bundesrepublik in der allgemeinen öffentlichen Debatte, insbesondere auch in der Ausbildung von Polizeibeamten. Auch überkommene Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats bewähren sich nur, wenn sie auch tatsächlich von relevanten Teilen der Gesellschaft mitgetragen und immer wieder neu bestätigt werden. Beim bloßen Beharren auf dem absoluten Folterverbot ohne eingehende und überzeugende Argumentation unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen gerät das Folterverbot in die Gefahr, zum bloßen überkommenen Prinzip ohne ausreichende gesellschaftliche Zustimmung zu verkommen. Angesichts des bereits länger anhaltenden Paradigmenwechsels von der »Freiheit« zur »Sicherheit«³⁸ stellen sich hier neue Herausforderungen an die Befürworter der Bewahrung liberal-rechtsstaatlicher Traditionen.³⁹

Sven Eiffler

Die »wehrhafte Demokratie« in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Zugleich Besprechung von EGMR, Refah Partisi ./ Türkei, Urteile vom 31. Juli 2001 und 13. Februar 2003 (Große Kammer)

1. Zur Aktualität des Gegenstandes

Die Frage, wieweit eine auf Pluralismus der Meinungen und Ideen aufbauende Gesellschaft, die auf den friedlichen Dialog bei der politischen Entscheidungsfindung als maßgebliches Verfahren setzt, Gruppierungen dulden muss, die diese Dialogbereitschaft schlichtweg nicht besitzen und auf die Abschaffung dieser demokratischen Willensbildung abzielen, befasst in Deutschland in jüngster Zeit wieder die Gerichte. Während etwa das Vereinsverbot des sog. »Kalifatsstaates« vom Bundesverwaltungsgericht jüngst auf die juristische Stichhaltigkeit des Konzepts der »wehrhaften Demokratie« geprüft und bestätigt wurde,¹ hatte das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Überprüfung des Parteiverbots der NPD keine Gelegenheit, diese Frage in dem Maße zu erörtern, wie es wünschenswert gewesen wäre. Bereits in früheren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Bedeutung der EMRK und der zu ihr ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hervorgehoben.² Der Blick auf die Behandlung dieser Problematik durch den Straßburger Gerichtshof bietet sich aber nicht zuletzt deswegen an, weil das Bundesverfassungsgericht in der Begründung der Einstellung des NPD-Verbotsverfahrens deutlich macht, dass es gern zu jüngeren Entwicklungen in der Rechtsprechung des EGMR zum Konzept der »wehrhaften Demokratie« Stellung

³⁸ Dazu Denninger und weitere aktuelle Beiträge (Fn. 8).

³⁹ Ob die berechtigte Empörung von Kramer zu Bruggers Vorstoß in Richtung der Zulassung der »Retungsfolter« in der »Glosse« von KJ 4/2000, 624 insoweit allerdings ausreicht, muss insbesondere vor dem Hintergrund der neueren Entwicklung der Debatte über Sicherheit und Freiheit bezweifelt werden; vgl. dazu auch den Kommentar von Haars im ai-Journal 4/2003, 3, mit der These, dass amnesty international vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion und der Umfragen zur Auffassung der Bevölkerung im Fall Jakob von Metzler seine Strategien beim Eintreten für ein absolutes Folterverbot überdenken muss.

¹ BVerfG, Urteile vom 27. 11. 2002, Az. 6 A 1. 02, 6 A 3. 02, 6 A 4. 02, 6 A 9. 02.

² BVerfGE 74, 358 (370) = NJW 1987, 2427; E 82, 106; P. Kirchhof, EuGRZ 1994, 16, 31 ff.; zum Einfluss der Rechtsprechung des EGMR auf die des BVerfG, Frowein, NVwZ 2002, 29 ff.; Eiffler, Jus 1999, 1068, 1071.